

1740.

Art. 63. Freiburg trägt darauf an, daß keinem Particularen künftig der Zutritt zu der Conferenz gegeben werde, er sei denn von den Ständen dahin gewiesen worden. Bern nimmt diesen Antrag in den Abschied. § 7. || 64. Freiburg hatte Beschwerde geführt, daß Bern die vom Lieutenant Ballival Panchaud eingegebene Demission angenommen habe, und ist der Ansicht, daß man in solchen Fällen den Tod abwarten sollte, da dergleichen Resignationen allerhand böse Consequenzen zur Folge haben könnten. Bern erklärt sein Verfahren nicht reglementswidrig und rechtfertigt es durch früher vorgekommene Beispiele. § 16. || 65. Da Freiburg sich zu keinem der vorgeschlagenen Mittel, in die Besetzung der Aemter Murten und Tschertli Ordnung zu bringen, verstehen konnte, so erklärt Bern, daß es seiner Convenienz nach diese Aemter besetzen und sein Salzregale zu Geld machen werde, jedoch ohne daß jemand sich werde zu beschweren haben. Freiburg will beim Alten verbleiben, nimmt aber Berns Erklärung in den Abschied. § 18. Absch. 467.

1741.

Art. 66. Das Ansuchen des unehlich geborenen Jean François Jaquier von Tschertli um Legitimation, welche ihm Freiburg als Alternativobrigkeit bereits erteilt hatte, veranlaßt die bernerische Gesandtschaft zu der Erklärung, daß in dergleichen Fällen die Legitimation, jeweilen der Alternativobrigkeit zustehen soll. § 30. || 67. In Betreff der Besetzung der gemeinen Aemter Schwarzenburg, Murten und Tschertli macht Bern nun den Vorschlag, daß alle Jahre von jedem Stand gleichviel Salz an jedem Orte debittiert werden soll, daß aber jeder Direction zu überlassen sei, das ihrer Kebr nach anzuschaffende Salz verkaufen zu lassen, wie sie es gutfinde. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt den Antrag in den Abschied. § 59. || 68. Bern wiederholt seine 1733, 1735 und 1736 in Betreff der Fiscalproceduren gemachten Vorschläge; Freiburg hält dieselben nicht für ausreichend und wünscht, daß diese Sache aus dem Abschied falle. § 60. Absch. 487.

1743.

Art. 69. Da von den Ständen der Vorschlag ratificiert worden, daß, wie die Almosen in Geld, so auch die an Gewächs fixiert werden sollen, so wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß die Alternativobrigkeit die Competenz haben soll, für ein Almosen zu Schwarzenburg und Murten auf ein Mal neun Maß Haber zu Tschertli und Grandson zwei Köpfe Korn zu geben. § 3. || 70. Eine außerordentliche Conferenz wird auf die Zeit gleich nach Ostern 1744 unter Ratificationsvorbehalt angesetzt. § 37. Absch. 519.

Schwarzenburg.

Landvögte.

1715. Bern.

Gabriel von Wattenwyl.

1720. Freiburg.

Franz Nicolaus Berro.

1721. Freiburg.

Franz Peter von Montenach.

1725. Bern.	Bartholomäus Mai.
1727. Bern.	Friedrich von Gingins.
1730. Freiburg.	Franz Peter Emanuel Lenzburger.
1735. Bern.	Friedrich Kitchberger.
1740. Freiburg.	Johann Heinrich Ddet.

1713.

Art. 71. Abnahme der zweiten von Michaelis 1711 bis Michaelis 1712 und der dritten von Michaelis 1712 bis 1713 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 72. Werkmeister beider Stände werden beauftragt, einen Augenschein der zu restaurierenden Schlosfscheune zu nehmen. Der Landvogt erhält den Auftrag, 4000 Dachziegel zu kaufen. § 2. || 73. In Betreff der Nutzung des Schiedwaldes will Bern die 1711 angeregte Ordnung als eine der Landschaft vielleicht beschwerliche fallen lassen, so daß es bei dem Inhalt des Schlosfurbars zu verbleiben habe. Freiburg möchte die projectierte Ordnung wirklich einführen, will aber vom Inhalt des Urbars Kenntniß nehmen und referiert. § 3. || 74. In Beziehung auf die Lehen wird ein Reglement folgenden Inhalts entworfen und ad referendum genommen: 1) Wenn künftig jemand ein lehenpflichtiges Stück käuflich oder auf andere Weise an sich bringt, so ist er schuldig, solches binnen Jahresfrist zu Lehen zu erkennen. 2) Diejenigen, welche schon früher dergleichen Stücke an sich gebracht, aber noch nicht zu Lehen erkannt haben, haben sich binnen dreier Monate zur erforderlichen Lehenerkenntniß anzugeben, in beiden Fällen bei Strafe der Verwirkung des Lehens wegen Saumseligkeit, jedoch so, daß die Verwirkung dann mit dem dritten Theil des Werthes wieder aufgekauft werden kann. 3) Dieses Reglement soll, wenn es ratificiert ist, von den Kanzeln verkündet werden; diese Verkündung ist auch der Termin, von welchem an es vollstreckt werden soll. § 4. || 75. Der Landvogt trägt auf eine größere Buße für Holzstrefel an, als die durch die Ordnung von 1675 angefügten drei Pfund Pfennige. Es wird ihm aufgetragen, über diese Sache sich genauer zu erkundigen und zu berichten. § 5. || 76. Das im September 1711 vom Amtsstatthalter Knecht zu Schwarzenburg vorgelegte erneuerte Zinsbuch, dessen Examination anbefohlen worden, das aber einstweilen ab Handen gekommen ist, soll „zum Stand gebracht werden.“ § 6. || 77. Der Landvogt fragt nochmals an, ob ihm, resp. Freiburg, nicht auch ein Antheil an dem Abzug von dem aus dem Amt Schwarzenburg nach Neuenburg und anderwärts übergesiedelten Wiedertäufern gebühre. Berns Gesandtschaft entgegnet, daß seinem Stande die Religion und das Malefiz hinter Schwarzenburg als ein Vorrecht gehöre, wie aus frühern Amtsrechnungen und dem am 1. December 1641 an Landvogt Pöpart erlassenen Schreiben erhelle, so daß die Täufermittel lediglich dem Stande Bern zu verrechnen seien. Ferner habe Bern, seitdem in Schwarzenburg die Secte der Täufer entstanden sei, jeweilen Gebot und Verbot gegen dieselben ohne Widerspruch von Seite Freiburgs ergehen lassen; es habe Galeerenstrafe, Leibes- und Lebensverwirkung, Confiscationen verhängt, die von freiburgischen Amtleuten Bern allein verrechnet worden seien. Ferner sei Freiburg zu der vor achtzehn Jahren der Täufer hinter Schwarzenburg wegen vorgenommenen Huldigung nicht eingeladen worden. Freiburg gesteht zwar Bern die Religion, und was davon abhängt, und das Malefiz im Amt Schwarzenburg zu, findet aber befremdlich, daß täuferische Personen auf dem Fuß des Malefizses angesehen werden sollen, giebt auch zu, daß Bern solche Personen wegweisen könne, den Abzug von deren Mittel aber sieht es als dem Regale anhängig an und beiden Ständen zugleich zugehörend. Die Gesandtschaft referiert. § 7. Absch. 34.

1715.

Art. 78. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1713 bis Michaelis 1715 gehenden Amtsrechnung. § 2. || 79. Das Verding für die Reparation der Scheune des Landvogts wird zur Approbation dem Abschied beigelegt. § 3. Absch. 71.

1717.

Art. 80. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1715 bis Michaelis 1717 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 81. Die Erneuerung der Schloßfenster wird beschloffen. § 2. || 82. Bewilligung, Schäfte machen zu lassen zu Aufbewahrung der Leinwand im Schlosse; dieselben sind mit dem Wappen der beiden Stände zu bezeichnen. § 3. || 83. Es wird dem Landvogt bewilligt, die Kosten für einen auf die Dominialgüter geleiteten Brunnen auf Rechnung der Stände zu bringen. § 4. || 84. Es wird die Nothwendigkeit vorge stellt, den Langeneywald in den Bann zu legen. Da aber die Landleute dieser Enden sich dessen beschweren und sich auf eine bernersche Concession vom 13. Febr. 1596, eine Ordnung vom 1. Mai 1678 und eine freiburgische Rathscherkennniß vom 2. April 1639 berufen, wird der Landvogt beauftragt, ein Reglement darüber zu entwerfen, dasselbe seinen Amtsangehörigen mitzutheilen und deren Gedanken darüber zu vernehmen und darüber zu berichten. § 5. || 85. Benedict Hofstetter bittet um die Bewilligung, einen „Bleg Rißgrund“ von einer Zuchart am Schwarzwasser gegen einen billigen Bodenzins einschlagen zu dürfen. Die Obercommissarien werden beauftragt, einen Augenschein zu nehmen und zu berichten. § 6. Absch. 114.

Art. 86. Das vom Landvogt entworfene Reglement, wie der Langeneywald in Bann zu legen sei, wird mit einigen Aenderungen gut geheißsen. § 64. Absch. 115.

1719.

Art. 87. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1717 bis Michaelis 1719 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 88. Abnahme der Rechnung über den Bau einer Scheune auf dem Amtsdominium. § 2. || 89. Freiburg wird als Alternativobrigkeit ersucht, das 1717 gutgeheißene Reglement für den Langeneywald dem Landvogte zuzustellen. § 3. || 90. Der Landvogt empfiehlt den Abtausch des „wilden und fälligen“ Rodt gehörigen Stierenberg, welcher für 16 Stück Sömmerung hält, gegen den dem Uli Rodt gehörigen Stierenberg, welcher für 82 Stück Sömmerung hält; Rodt will aber den wildesten Theil für etwa 16 Kühe Sömmerung behalten und verlangt ein Nachgeld von 2000 Kronen. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 4. || 91. Dem Benedict Hofstetter, Müller zu Akermatt, wird ein Stück „Reißgrund“ von ungefähr einer Zuchart gegen fünf Bazen jährlichen Bodenzinses und unter Vorbehalt rechtmäßiger Opposition abergiert. § 5. Absch. 145.

1721.

Art. 92. Abnahme der fünften von Michaelis 1719 bis Michaelis 1720 gehenden Amtsrechnung des alten und der ersten von da bis Michaelis 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 1, 2. || 93. Es wird eine Reparation am Schlosse für nöthig erachtet; ein Kostenüberschlag soll eingefandt werden. § 3. Absch. 183.

1723.

Art. 94. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1721 bis Michaelis 1723 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 95. Freiburg möchte statt einer „Ladenwand“ eine Mauer um den Schloßgarten ziehen. Die bernerschen Gesandten referieren. § 2.

1725.

Art. 96. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1723 bis Michaelis 1725 gehenden Amtsrechnung. Dem Landvogt wird für seine außerordentlichen Bemühungen und die Verluste in Folge von Ungewittern eine Gratification zuerkannt. § 1. || 97. Die Werkmeister von Bern und Freiburg erhalten den Auftrag, einen Augenschein wegen nöthiger Reparationen am Schlosse zu nehmen und einen Bericht einzusenden. § 2. || 98. Die beiden Stände sind über die Art. 94 und 95 des Abschieds von 1723 übereingekommen; die nöthigen Befehle sollen an den Amtmann nach Rückkunft der Gesandten ergehen. § 16. Absch. 215.

1728.

Art. 99. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1725 bis Michaelis 1727 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 100. Der Landvogt legt Rechnung über die Summe ab, welche ihm für die Reparationen des Schlosses zugestellt worden war. § 3. || 101. Einige Angehörigen dieses Amtes suchen um die Erlaubniß an „Reißgrund“ an dem Schwarzwasser einschlagen zu dürfen. Dem Landvogt wird befohlen, die Sache näher zu untersuchen und nachzufragen, ob keine Einsprache sich dagegen erhebe, und seinen Bericht den Ständen einzuschicken. § 4. Absch. 288.

1729.

Art. 102. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1727 bis Michaelis 1729 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 103. Auf die Klage des Landvogts, daß die Waldungen seines Amtes verderbt werden und die Gerichte ohne Begrüßung des Amtmannes Holz austheilen, werden Vorschläge für Remedur der Mißbräuche zur Disposition in den Abschied genommen. § 3. Absch. 305.

1731.

Art. 104. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1729 bis Michaelis 1731. § 1, 2, 3. || 105. Auf eine von Seite Freiburgs erhobene Klage ergiebt sich, daß der Landschreiber zum Behufe einiger „Dünkel“ zum Landschreibereibrunnen und zu einigen Reparationen mit Bewilligung des Deutsch-Setzelmeisters von Bern im Harriswalde habe Holz fällen lassen und mit gebührender Moderation gehandelt habe. § 4. Absch. 332.

1733.

Art. 106. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1731 bis Michaelis 1733 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. Absch. 361.

1735.

Art. 107. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1733 bis Michaelis 1735 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 108. Freiburg giebt eine Beschwerdeschrift in Betreff der Jagdbarkeit ein, in welcher namentlich gegen die Pfarrer Klage erhoben wird. Bern verspricht Abhülfe und weist, wenn die Pfarrer sich des Jagens halber fehlbar erweisen, die Klagenden an den Amtmann. § 3. Absch. 400.

1737.

Art. 109. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1735 bis Michaelis 1737 gehenden Amtsrechnung. § 1. Absch. 431.